

Gesetz vom 7. Februar 2012 zur Änderung des Energiegesetzes

Kantonale Abstimmung
vom 25. November 2012

Niveau communal
Gemeindestempel



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG
www.fl.ch

Votation cantonale
Kantonale Abstimmung

Insérer dans cette enveloppe le bulletin de vote
Stimmzettel in diesen Umschlag einlegen

Staatskanzlei SK

EC 3042

EC 5157

Inhalt

Gegenstand der Gesetzesrevision	3
Die Argumente des Referendumskomitees	4
Der Standpunkt des Staatsrats	5
Das Gesetz	8

Gegenstand der Gesetzesrevision

Allgemeiner Kontext

Eine sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung ist eine der grössten Herausforderungen der heutigen Zeit. Vor dem Hintergrund des Klimawandels, der Verknappung der fossilen Ressourcen, des Ausstiegs aus der Kernenergie und des stark zunehmenden Energieverbrauchs sind der Bund und die Kantone gefordert. Sie haben die Aufgabe, Energie zu sparen und die Entwicklung neuer erneuerbarer Energien zu fördern.

Der Staatsrat und der Grosse Rat des Kantons Freiburg haben die Zeichen der Zeit erkannt. Bereits 2009 wurde eine neue Energiestrategie verabschiedet, die die 4000-Watt-Gesellschaft bis im Jahr 2030 anvisiert. Konkret bedeutet dies, dass der Energieverbrauch der Freiburgerinnen und Freiburger bis in 20 Jahren ohne Komforteinbussen um rund einen Drittel gesenkt werden muss.

Um diese ehrgeizige Vision umzusetzen, hat der Grosse Rat einstimmig (mit 95 Ja- und 0 Nein-Stimmen) die Teilrevision des Energiegesetzes verabschiedet. Diese Revision sieht zahlreiche konkrete Massnahmen vor, wie zum Beispiel eine energieeffizientere öffentliche Beleuchtung oder die Einführung des Gebäudeenergieausweises. Eine andere wichtige Massnahme ist das Verbot von Elektroheizungen und Elektroboilern, da diese wegen ihres tiefen Wirkungsgrades eine grosse Stromverschwendung verursachen. Deswegen hat der Bund auch bereits seit 1990 den Einbau neuer Elektroheizungen verboten.

Nur das Verbot von Elektroheizungen wird angefochten

Gegen das Gesetz vom 7. Februar 2012 wurde das Referendum ergriffen, obwohl nur Artikel 15 (Absätze 2 und 3) angefochten wird. Diese Absätze legen fest, dass ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen mit oder ohne Wasserverteilsystem sowie Anlagen mit einer hauptsächlich direkt-elektrischen Erwärmung des Brauchwarmwassers bis spätestens am 1. Januar 2025 durch ein effizienteres System ersetzt werden müssen. Die erforderliche Anzahl Unterschriften wurde gesammelt, sodass das Gesetz dem Volk zur Abstimmung vorgelegt werden muss.

Wird das Gesetz abgelehnt, werden alle vom Grossen Rat einstimmig verabschiedeten Änderungen abgelehnt. Damit können alle bestehenden Elektroheizungen und Elektroboiler über das Jahr 2025 hinaus betrieben und durch eine andere Elektroheizung ersetzt werden.

Wird das Gesetz angenommen, so kann die Energiestrategie des Kantons umgesetzt werden. Elektroheizungen müssen bis 2025 ersetzt werden, sofern dies im Sinne des Gesetzes technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Der Staatsrat hat die vorgesehenen Ausnahmen im Grundsatz bereits festgelegt.

Die Argumente des Referendumskomitees

1. Das neue Energiegesetz (Artikel 15) mit dem Zwang, bis zum 1.1.2025 alle bestehenden Elektroheizungen (mit oder ohne Wasserzirkulation) und alle Boiler zu ersetzen, greift in gravierendem Ausmass das Privateigentum an. Die betroffenen Besitzer haben seinerzeit alle offiziellen Bewilligungen erhalten (Bau- und Wohnbewilligung) und wurden durch den Staat ermutigt, diese Heizform zu wählen. Dieses Grundrecht muss für jeden Bürger geschützt werden.
2. Für alle neuen Bauten ist diese Technik seit 1990 verboten. Für die bestehenden Wohnungen und Häuser müssten jedoch die kompletten Heizsysteme demontiert und nicht nur ein Heizkessel ersetzt werden. Solche Massnahmen sind nicht möglich, ohne für den Grossteil der betroffenen Besitzer untragbare Kosten auszulösen. Die vorgesehenen Subventionen sind beschränkt und für die Zukunft nicht garantiert. Für die Mieter würden die Mieten unweigerlich ansteigen. Im Weiteren würden solche Umbaumassnahmen für die Bewohner unweigerlich einen Umzug während der Umbauarbeiten erzwingen. Letztere sind nur möglich während einer Gesamtrenovierung eines Gebäudes.

Durch das Ausrichten des Augenmerks auf die Gebäudeisolierung kann das Energieparziel des Gesetzes voll und ganz erreicht werden. Die Praxis hat die Wirksamkeit solcher Massnahmen voll und ganz bestätigt. Es bestehen auch weitere Möglichkeiten (z.B. Sonnenkollektoren).

3. Mit Blick auf das Problem der Klimaerwärmung gilt es daran zu erinnern, dass die elektrische Energie, auch importiert, eine deutlich sauberere Energiequelle ist als andere. Wie liesse sich ansonsten die Förderung des elektrischen Autos rechtfertigen?

Der Entscheid, elektrische Heizungen und Boiler zu verbieten, widerspricht dem Hauptanliegen der von der Konferenz der kantonalen Energiedirektoren beschlossenen Energiepolitik, welche es sich zum Ziel gesetzt hat, in Zukunft den Konsum von fossiler Energie massiv zu reduzieren. Sollten elektrische Heizungen und Boiler verboten werden, würden die Betroffenen auf Erdöl oder Gas zurückgreifen.

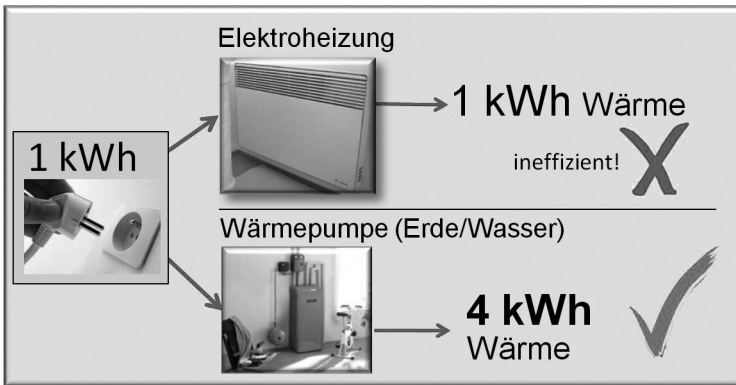
4. Das Verbot ist eine ungeeignete Massnahme. Es verurteilt unnützerweise eine Minderheit für ein minimales Ergebnis. Im Weiteren öffnet es Tür und Tor für weitere Verbote in diesem Bereich.

Weitere Informationen unter: www.energiegesetz-freiburg.ch

Der Standpunkt des Staatsrats

Eine verantwortungsvolle und wirksame Massnahme

Das Verbot von Elektroheizungen ist eine kohärente, verantwortungsvolle und vorteilhafte Massnahme. Strom ist zu wertvoll, um direkt in Wärme umgewandelt zu werden, denn Elektroheizungen verursachen wegen ihrer sehr schlechten Gesamtenergiebilanz einen massiven Energieverschleiss.



Eine elektrische Widerstandsheizung kann mit 1 kWh Strom nur 1 kWh Wärme erzeugen. Demgegenüber vermag eine Wärmepumpe mit der gleichen Menge Strom 3 bis 4 kWh Wärme zu erzeugen. Wenn heute alle Elektroheizungen in der Schweiz gleichzeitig in Betrieb wären, würden sie die Leistung der drei Kernkraftwerke Beznau I, Beznau II und Mühleberg praktisch für sich allein beanspruchen. Das Stromsparingpotenzial ist schlicht enorm.

Im Winterhalbjahr sind Elektroheizungen für einen Fünftel des gesamten Strombedarfs der Schweiz verantwortlich. Doch gerade in dieser Jahreszeit wird ein grosser Teil des Stroms importiert und dieser stammt fast ausschliesslich aus fossilen und nuklearen Energiequellen.

Heute haben sich bereits die Kantone Bern und Neuenburg für das Verbot von Elektroheizungen entschieden, weitere Kantone werden demnächst ihrem Beispiel folgen. Auch auf nationaler Ebene hat die Konferenz der kantonalen Energiedirektoren kürzlich deren Verbot bis 2025 beschlossen (www.endk.ch → Leitlinien). Im Kanton Freiburg betrifft diese Massnahme 11000 Wohneinheiten.

Dank dieser Massnahme kann der gesamte Stromverbrauch im Kanton Freiburg um etwa 10 % gesenkt werden. Das sind bedeutende Einsparungen zu einem Zeitpunkt, da der Strombedarf jährlich um etwa 2 % zunimmt und mit steigenden Strompreisen gerechnet werden muss.

Ein Gewinn für alle

In der Schweiz ist der Einbau neuer Elektroheizungen bereits seit 1990 verboten. Der Staatsrat und der Grosse Rat erachten daher die Übergangszeit bis 2025 als genügend lang, um die entsprechenden Abschreibungen vorzunehmen. Zudem unterstützt der Kanton den Ersatz von Elektroheizungen (einschliesslich des Wärmeverteilsystems) mit grosszügigen Subventionen und Steuerabzügen.

Gewinn für die Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer: Die Praxis zeigt, dass dank den Finanzhilfen des Kantons (Subventionen und Steuerabzüge) die Kosten vergleichbar sind mit denjenigen, die entstehen, wenn die alternden Elektroheizungen ohnehin ersetzt werden müssen. Im Jahr 2025 werden die betroffenen Elektroheizungen über 35 Jahre alt sein, wenn sie bis dann noch nicht ersetzt werden mussten. Früher oder später werden auch diese Heizungen unweigerlich saniert werden müssen.

Insbesondere ermöglicht der Ersatz von Elektroheizungen bedeutende Einsparungen bei den jährlichen Heizkosten. In den meisten Fällen können die Mehrkosten, die bei der Investition in ein neues System anfallen, sehr rasch amortisiert werden.

Gewinn für die Mieterinnen und Mieter: Die Investition in ein neues Heizsystem kann nur beschränkt auf die Mieten abgewälzt werden. Die Einsparungen bei den jährlichen Heizkosten sind dagegen bedeutend, so dass die Miet- und Nebenkosten zusammen gerechnet tiefer ausfallen dürften.

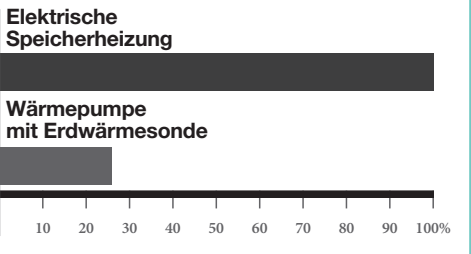
Heizungskostenvergleich

Grundlage: Standard-Einfamilienhaus, 70er Jahre, 180 m²

	Elektrische Speicherheizung	Wärmepumpe mit Erdwärmesonde
INVESTITION		
Bruttoinvestition	32'000.-	65'000.-
./.Subvention		-9'000.-
./.Steuerabzug	-6'000.-	-11'000.-
Nettoinvestition	26'000.-	45'000.-
BETRIEB		
Jährliche Amortisation	1'800.-	2'300.-
Jährliche Heizkosten	3'300.-	850.-
Jährliche Gesamtkosten (Amortisation + Energie)		
	5'100.-	3'150.-

Vergleich der jährlichen Heizkosten

Anhand der aktuellen Strompreise,
die in den nächsten Jahren voraussichtlich steigen werden



Ausnahmen für einen sanften Wechsel

Die Ziele der kantonalen Energiestrategie sind ehrgeizig. Doch die Artikel 3 und 15 (Abs. 4 neu) des Energiegesetzes setzen einen flexiblen Rahmen, der einen sanften Systemwechsel ermöglicht. Der Staatsrat wird deshalb Ausnahmen zulassen, wenn der Ersatz technisch nicht machbar oder wirtschaftlich nicht tragbar ist, oder wenn Kompensationsmassnahmen getroffen wurden. Beispiele von Ausnahmen, die der Staatsrat in Betracht zieht:

Aus technischen Gründen:

- wenn das Gebäude nicht ganzjährig bewohnt wird (z.B. Zweitwohnung);
- wenn das Gebäude ganz oder teilweise (mindestens zu 50 %) mit einer elektrischen Bodenheizung ausgestattet ist, deren Ersatz mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden wäre;
- wenn keine andere Lösung möglich ist (z.B. gewisse geschützte Gebäude);

Aus wirtschaftlichen Gründen:

- wenn die Investition in ein anderes Heizsystem nicht innerhalb von höchstens 15 Jahren amortisiert werden kann;
- wenn die bestehende Anlage nicht bis 2025 amortisiert ist;
- wenn die Eigentümerinnen und Eigentümer die Arbeiten nicht durch eigene Mittel oder einen Bankkredit finanzieren können;
- wenn die Eigentümerinnen und Eigentümer 2025 mindestens 65 Jahre alt sind, sofern nach einer Handänderung die gesetzlich verlangten Änderungen vorgenommen werden;

Bei Kompensationsmassnahmen:

- wenn das Gebäude einer energetischen Gesamtanierung nach den Kriterien des Gebäudedeprogramms unterzogen wurde;
- wenn das Gebäude mindestens 50 % seines jährlichen Stromverbrauchs durch eine Anlage deckt, die erneuerbare Energien nutzt.

Folglich entspricht der im Gesetz vorgesehene Ersatz von Elektroheizungen einer kohärenten und verantwortungsvollen Energiestrategie, die dem Kanton Freiburg erlauben wird, sich den Herausforderungen im Energiebereich zu stellen – zum Wohle der heutigen und künftigen Generationen.

Deshalb empfiehlt Ihnen der Staatsrat, das Gesetz vom 7. Februar 2012 zur Änderung des Energiegesetzes vom 9. Juni 2000 anzunehmen.

Mehr Informationen: www.fr.ch/afe

Die Frage an Sie lautet:

Wollen Sie das Gesetz vom 7. Februar 2012 zur Änderung des Energiegesetzes annehmen?

Wer das Gesetz annehmen will, stimmt **JA**.

Wer das Gesetz ablehnen will, stimmt **NEIN**.

Gesetz

vom 7. Februar 2012

zur Änderung des Energiegesetzes

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom 13. September 2011;
auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

Art. 1

Das Energiegesetz vom 9. Juni 2000 (SGF 770.1) wird wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 3 und Abs. 7 (neu)

³ Alle neuen oder vollständig renovierten öffentlichen Bauten müssen den Qualitätskriterien für die Erlangung eines Labels entsprechen, die im Ausführungsreglement festgelegt werden.

⁷ Der Staat und die Gemeinden verpflichten sich, bis 31. Dezember 2018 die öffentliche Beleuchtung, für die sie zuständig sind, mit Sanierungsmassnahmen auf den neusten Stand der Technik zu bringen und die Beleuchtung energiesparend im Sinne von Artikel 15a dieses Gesetzes zu betreiben.

Art. 6 Abs. 3, 4 und 5 (neu)

³ Die für die Energie zuständige Direktion¹⁾ (die Direktion) sorgt für die Umsetzung dieser Energiepolitik. Zu diesem Zweck verfügt sie über ein Amt, das für Energiefragen zuständig ist²⁾ (das Amt).

⁴ Das Amt koordiniert namentlich die Tätigkeit des Staats im Energiebereich.

⁵ Es übt ausserdem die Kompetenzen aus, die in diesem Gesetz oder in den Ausführungsbestimmungen nicht einer anderen Behörde vorbehalten werden.

¹⁾ Heute: Volkswirtschaftsdirektion.

²⁾ Heute: Amt für Energie.

Art. 7 Abs. 1

¹ Die Direktion erstellt einen Sachplan Energie.

Art. 8 Kommunale Energiepläne

¹ Gestützt auf eine Analyse des Potenzials zur rationellen Energienutzung und zur Nutzung von erneuerbaren Energiequellen stellen die Gemeinden einen kommunalen Energieplan auf, in dem sie ihre energiepolitischen Ziele festlegen und einen Aktionsplan definieren, mit dem diese Ziele erreicht werden sollen. Diese Ziele müssen mit denjenigen der kantonalen Energiepolitik vereinbar sein.

² Die territorialen Aspekte für die Umsetzung der energetischen Ziele der Gemeinde werden in den kommunalen Energieplan aufgenommen, insbesondere die Gebiete, die im Bereich der Energieversorgung oder der Energienutzung ähnliche Merkmale aufweisen.

³ Gemeinden, die Elemente des kommunalen Energieplans verbindlich erklären möchten, müssen diese in die ortsplannerischen Instrumente im Sinne des Raumplanungs- und Baugesetzes (RPBG) aufnehmen.

⁴ Der kommunale Energieplan kann gemeinsam von mehreren Gemeinden oder von einer Region aufgestellt werden.

⁵ Der kommunale Energieplan wird vom Amt validiert.

Art. 9 Besondere Gemeindevorschriften

¹ Die Gemeinden können für das gesamte Gemeindegebiet oder einen Teil davon in ihrem Zonennutzungsplan und den dazugehörigen Regelungen folgende Vorschriften einführen, die für den Bau, den Umbau oder die Umnutzung von Gebäuden gelten:

- a) Nutzung eines bestimmten Energieträgers;
- b) erhöhte Anforderungen an die rationelle Energienutzung und die Nutzung von erneuerbaren Energiequellen;
- c) Anschluss von Gebäuden an ein Fernwärmenetz, das vornehmlich von erneuerbaren Energien und/oder Abwärme einschliesslich Wärme aus einer Wärme-Kraft-Kopplungsanlage gespeisen wird.

² Die Gemeinden können in ihrem Reglement zum Zonennutzungsplan die Einrichtung eines gemeinsamen Heizwerks oder Heizkraftwerks für eine Überbauung oder ein Quartier vorschreiben.

³ Wer seinen Heiz- und Warmwasserbedarf zu mindestens 75 % aus erneuerbaren Energien deckt, kann nicht zum Anschluss an ein

Fernwärmenetz oder an ein gemeinsames Heizwerk verpflichtet werden.

Art. 11a (neu) Nachweis für die Energieeffizienz

¹ Die Erstellung eines Gebäudeenergieausweises ist obligatorisch für Neubauten und für alle Bauten, die Gegenstand einer Veräußerung sind. Nicht als Veräußerungen gelten Handänderungen zwischen gesetzlichen Erben (von Todes wegen oder unter Lebenden) oder wegen Auflösung des Güterstandes sowie die Übertragung an einen Gesamt- oder Miteigentümer.

² Der Gebäudeenergieausweis wird von einer Fachperson erstellt, die vom Amt anerkannt wird.

³ Die Kosten zur Erstellung des Gebäudeenergieausweises gehen zu Lasten der Eigentümerin oder des Eigentümers.

⁴ Der Gebäudeenergieausweis wird den Käuferinnen und Käufern vorgelegt.

Art. 13 Artikelüberschrift und Abs. 3

Heizung und Warmwasser

a) Allgemeine Grundsätze

³ Die Installation von Heizungen im Freien ist verboten; in besonderen Fällen, die im Ausführungsreglement aufgeführt sind, können Ausnahmen bewilligt werden.

Art. 13a (neu) b) Neue Anlagen

¹ Neue private und öffentliche Gebäude sowie öffentliche Gebäude, deren Warmwasseraufbereitungsanlage saniert wird, müssen mindestens 50 % des Warmwasserbedarfs durch erneuerbare Energien oder durch Wärmerückgewinnung decken.

² Neue Wärmeerzeugungsanlagen, die mit fossilen Energien betrieben werden, müssen ab einer bestimmten thermischen Leistung grundsätzlich als Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen ausgestaltet werden. Der Staatsrat legt die thermische Leistung fest, ab der Wärmeerzeugungsanlagen von dieser Bestimmung betroffen sind.

³ Gebäude, die nur zeitweise belegt werden, sind bei ihrem Bau oder bei der Sanierung ihres Heizsystems so auszurüsten, dass die Raumtemperatur ausserhalb der Belegzeit automatisch abgesenkt wird oder aus der Ferne abgesenkt werden kann.

Art. 15 Elektroheizungen

¹ Verboten sind:

- a) der Einbau einer neuen ortsfesten elektrischen Widerstandsheizung einschliesslich einer ortsfesten elektrischen Zusatzheizung;
- b) der Ersatz einer ortsfesten elektrischen Widerstandsheizung mit Wasserverteilsystem durch eine ortsfeste elektrische Widerstandsheizung;
- c) der Neueinbau einer direkt-elektrischen Erwärmung des Brauchwarmwassers.

² Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen mit oder ohne Wasserverteilsystem müssen bis spätestens 1. Januar 2025 durch ein System ersetzt werden, das mit einem anderen Energieträger betrieben wird.

³ Anlagen mit einer hauptsächlich direkt-elektrischen Erwärmung des Brauchwarmwassers müssen bis spätestens 1. Januar 2025 durch ein System ersetzt werden, das mit einem anderen Energieträger betrieben wird.

⁴ Ausnahmen können in besonderen Fällen gewährt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen.

Art. 15a (neu) Beleuchtung

¹ Als Beleuchtung gelten mobile und stationäre Anlagen wie Raumbeleuchtungen, Strassenbeleuchtungen, Objektbeleuchtungen und Beleuchtungen von Freizeit- und Sportanlagen.

² Beleuchtungen müssen energieeffizient, umweltschonend und bestimmungsgerecht betrieben werden.

³ Für Gebäude mit einer Energiebezugsfläche von mehr als 1000 m² legt der Staatsrat den Grenzwert für den Elektrizitätsbedarf der Beleuchtung fest.

⁴ Beleuchtungen, die himmelwärts strahlen oder die Landschaft beleuchten, sind verboten. Die Gemeinde kann aus wichtigen Gründen befristete Ausnahmen bewilligen.

⁵ Die Gemeinden können in einem Reglement besondere Anforderungen an die Energieeffizienz, die Leuchtstärke und die Beleuchtungsdauer stellen.

Art. 16 Lüftungs- und Klimaanlage

¹ Lüftungs-, Kühlungs- und Klimaanlage müssen so geplant, installiert und betrieben werden, dass sie wenig Energie verbrauchen und erneuerbare Energien oder Abwärme nutzen.

² Kühl- und Klimaanlage für Räume dürfen nur mit Bewilligung des Amtes installiert werden.

³ Neue oder sanierte Kälteerzeugungsanlagen, die der Steigerung des Betriebskomforts eines Gebäudes dienen, müssen ab 1. Januar 2015 ausschliesslich mit an Ort produzierter erneuerbarer Energie betrieben werden. Eine gleichwertige Energieproduktion durch eine photovoltaische Solaranlage an einem anderen Standort ist möglich, falls technische Gründe keine andere Lösung zulassen.

Art. 17 Wärmerückgewinnung

Die Abwärme insbesondere aus neuen Anlagen in Industrie- und Gewerbebetrieben, aus mechanischen Lüftungs-, Abluft-, Kühlungs- und Klimaanlage sowie aus Elektrizitätserzeugungsanlagen muss genutzt werden.

Art. 18a (neu) Grossverbraucher

¹ Grossverbraucher von Wärme und Elektrizität müssen ihren Energieverbrauch analysieren und zumutbare Massnahmen zur Verbrauchsoptimierung treffen.

² Die Massnahmen sind zumutbar, wenn sie dem Stand der Technik entsprechen sowie über die Nutzungsdauer der Investition wirtschaftlich und nicht mit wesentlichen betrieblichen Nachteilen verbunden sind.

Art. 25

Aufgehoben

Art. 2

¹ Der Staatsrat setzt das Inkrafttreten dieses Gesetzes fest.

² Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.

Die Präsidentin:
G. BOURGUET

Die Generalsekretärin:
M. HAYOZ